

2024/0666/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Amt für Beteiligungsmanagement



# Änderung Gesellschaftsvertrag GEW Management GmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.12.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.12.2024	Ö

## Beschlussvorschlag

Der Gesellschaftsvertrag wird entsprechend dem angehängten Entwurf geändert.

## Sachverhalt

Die Gesellschafter vergeben seit Aufnahme des neuen Geschäftsbereiches IT-Dienstleistungen in unterschiedlichem Umfang IT-Leistungen an die Gesellschaft. Darüber hinaus erbringt die Gesellschaft im Geschäftsbereich Leitstelle Dienstleistungen, deren Abrechnung an die derzeit nicht gleichverteilte Anzahl der von der Gesellschaft für die Gesellschafter betriebenen Messpunkte anknüpft.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung erfolgt die Verteilung auszuschüttender Gewinne im Verhältnis der Gesellschafteranteile. Dies ist nach der Entwicklung der Gesellschaft nicht mehr sachgerecht.

Die Fa. Dornbach aus Saarbrücken wurde beauftragt einen sachgerechteren Verteilungsvorschlag zu erarbeiten. Als Ergebnis wurde zum einen eine disquotale Ergebnisverwendung und zum anderen die Einführung personenbezogener (Gesellschafter) Rücklagenkonten vorgeschlagen.

Die Texte im Detail sind als Anlage beigefügt. Nach den Vorschriften des KSVG, ist die Änderung der Satzung nach § 160 eine dem Kreistag vorbehaltene Aufgabe und analog für Stadt nach § 35 eine dem Stadtrat vorbehaltene Aufgabe.

Da die Federführung in der Gesellschaft dem Saarpfalz-Kreis und somit dem Landrat obliegt, wird Herr Dr. Gallo ermächtigt, einen Beschluss zur Satzungsänderung in der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

## Finanzielle Auswirkungen

Keine

## Anlage/n

- 1 Beschluss der Gesellschafterversammlung zum GV ab 2025 (öffentlich)
- 2 Änderung Gesellschaftsvertrag GEW ENTWURF (öffentlich)

## **Beschluss der Gesellschafterversammlung der GEW Management GmbH**

Der Saarpfalz-Kreis und die Kreisstadt Homburg sind die einzigen Gesellschafter der Gebäude-, Energie- und Wasser-Managementgesellschaft mbH (GEW Management GmbH) mit dem Sitz in Homburg.

Sie beschließen hiermit unter Verzicht auf sämtliche Regularien hins. Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung einer Gesellschafterversammlung einstimmig was folgt:

### **I. Disquotale Ergebnisverwendung**

Die Gesellschafter vergeben seit Aufnahme des neuen Geschäftsbereichs „IT-Dienstleistungen“ in unterschiedlichem Umfang IT-Leistungen an die Gesellschaft. Darüber hinaus erbringt die Gesellschaft beginnend mit dem Geschäftsjahr 2024 im Geschäftsbereich „Leitstelle“ Dienstleistungen, deren Abrechnung an die derzeit nicht gleichverteilte Anzahl der von der Gesellschaft für die Gesellschafter betriebenen Messpunkte anknüpft.

Die Gesellschafter sind daher übereingekommen, dass aus den Geschäftsbereichen „IT-Dienstleistungen“ und „Leitstelle“ der Gesellschaft resultierende Ergebnis abweichend von ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu verteilen. Ein etwaiges aus der übrigen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft resultierendes Ergebnis bleibt hiervon unberührt und steht weiterhin beiden Gesellschaftern nach ihrer prozentualen Beteiligung am Stammkapital zu.

Die Verteilung auszuschüttender Gewinne erfolgt somit gem. § 16 Abs. 3 der Satzung abweichend von der Beteiligung am Stammkapital nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Gesellschafter werden ihr Stimmrecht im Rahmen der Fassung von künftigen Gewinnverwendungsbeschlüssen - erstmals betreffend das Geschäftsjahr 2024 - entsprechend ausüben:

1. Die auf die einzelnen Geschäftsbereiche entfallenden Ergebnisse werden auf Grundlage einer Spartenrechnung separat ermittelt und den Gesellschaftern nach dem Umsatz-Verhältnis (netto) der von ihnen an die Gesellschaft vergebenen Aufträge im Geschäftsbereich „IT-Dienstleistungen“ bzw. der Ihnen zugeordneten Messpunkte im Geschäftsbereich „Leitstelle“ rechnerisch zugewiesen. Bei der Erstellung der Spartenrechnung werden Gemeinkosten, welche spartenübergreifend anfallen, nach einem angemessenen Schlüssel aufgeteilt. Die Gesellschafter erklären, dass zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung Aufträge im Geschäftsbereich „IT-Dienstleistungen“ ausschließlich vom Gesellschafter Saarpfalz-Kreis erteilt wurden und das Ergebnis des Geschäftsbereichs dementsprechend zu 100 % diesem Gesellschafter rechnerisch zugewiesen wird.
2. Ein etwaiges auf die übrige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entfallende Ergebnis wird den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital rechnerisch zugewiesen.
3. Die dem jeweiligen Gesellschafter nach vorstehender Ziffer 1. und 2. zugewiesenen Beträge werden addiert. Die Verteilung der an die Gesellschafter auszuschüttenden Gewinne erfolgt jeweils in Höhe der sich ergebenden Summe. Zur Klarstellung: sollte das einem Gesellschafter nach vorstehender Ziffer 1. zugewiesene Ergebnis negativ sein, mindert dies den nach vorstehender Ziffer 2. diesem Gesellschafter zugewiesenen Betrag, der somit auch negativ sein kann. In diesem Fall erhält der betroffene Gesellschafter keine Ausschüttung. Künftige Ausschüttungen sind rechnerisch zunächst

zur Deckung von Fehlbeträgen vergangener Zeiträume zu verwenden. Nachschusspflichten des Gesellschafters bestehen jedoch nicht.

4. Anstelle der Ausschüttung kann nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen eine Zuführung zum gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkonto erfolgen.

## II. Personenbezogene Rücklagenkonten

Sofern die Gesellschafter gem. § 16 Abs. 4 der Satzung beschließen, dass Gewinnanteile einzelner oder aller Gesellschafter einbehalten und auf gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkonten gutgeschrieben werden, gelten hierfür die folgenden Bestimmungen:

1. Die gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkonten werden für jeden Gesellschafter einzeln bei der Gesellschaft als Unterkonto der allgemeinen Gewinnrücklage geführt. Sie können nur zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufgelöst und die Guthaben nur an ihn ausgeschüttet werden.
2. Die Guthaben der gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkonten werden mit zwei Prozentpunkten über dem jahresdurchschnittlichen, für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Grundlage der Zinsberechnung ist der Durchschnitt der zwölf Monats-Endsalden des jeweiligen Rücklagenkontos im abgelaufenen Geschäftsjahr. Die Zinsen werden jährlich am Ende eines Geschäftsjahres gutgeschrieben. Gutgeschriebene Zinsen werden ab dem Folgejahr wieder verzinst. Die Zinsen sind ebenso wenig eine Forderung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft wie die sonstigen Guthaben seines gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkontos. Für ihre Auflösung und Ausschüttung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Auflösung und Ausschüttung der sonstigen Guthaben des gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkontos.
3. Die Zinsen werden nicht als Aufwand, sondern als Gewinnverwendung behandelt und mindern entsprechend den nach § 9 Abs. 1 zu verteilenden Jahresüberschuss und den Betrag der Mindestausschüttung. Soweit in einem Geschäftsjahr kein ausreichender Gewinn vorhanden sein sollte, um die Zinsen vollständig abdecken zu können, erfolgt eine entsprechende Gutschrift, sobald ein ausreichender Gewinn vorhanden ist.
4. Für die Auflösung der gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkonten und die Ausschüttung der Guthaben an die jeweiligen Gesellschafter ist ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich und genügend. Sollen die gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkonten nicht pro rata zur Höhe des jeweiligen Guthabens aufgelöst und ausgeschüttet werden, ist die Zustimmung jedes Gesellschafters erforderlich, dessen Konto unterproportional aufgelöst werden soll.
5. Solange und soweit personenbezogene Rücklagenkonten vorhanden sind, sind Gewinnausschüttungen und sonstige Ausschüttungen zunächst zur Auflösung und Auszahlung der gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkonten zu verwenden. Genügt der auszuschüttende Betrag nicht zum Ausgleich aller gesellschaftlerbezogenen Rücklagenkonten, erfolgt die Verteilung pro rata im Verhältnis der jeweiligen Guthaben. Die Gesellschafter können durch Beschluss von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 abweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, der eine geringere Ausschüttung auf sein personenbezogenes Rücklagenkonto erhalten soll, als ihm nach Satz 1 und Satz 2 zusteht.
6. Für das Abfindungsguthaben der Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens gilt, dass sich der zu ermittelnde Unternehmenswert der Gesellschaft zunächst auf die Guthaben der

gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten und erst danach auf die Beteiligung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters am Stammkapital verteilen.

7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Beteiligung der Gesellschafter an einem nach Auflösung der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös.

ENTWURF

**Änderung von § 16 der Satzung**  
- bedarf notarieller Beurkundung -

**§ 16**  
**Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Für den Jahresabschluss ~~und die Ergebnisverwendung~~ gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. ~~Hierbei dürfen Erleichterungen nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 Nr. 4 KSVG in seiner jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen werden.~~
2. [Abs. 2 bleibt]
3. ~~Die an die Gesellschafter auszuschüttenden Gewinne werden unter ihnen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital verteilt. Die Gesellschafter können beschließen, dass auszuschüttende Gewinne unter ihnen abweichend von ihrer Beteiligung am Stammkapital verteilt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, der eine von seiner Beteiligungsquote abweichende Ausschüttung erhält.~~
4. ~~Ferner können die Gesellschafter beschließen, dass Gewinnanteile einzelner oder aller Gesellschafter nicht ausgeschüttet, sondern auf gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten gutgeschrieben werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.~~